



Lindau (B)

Satzung
über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee)
vom 20.01.2020

Auf Grund der Art. 7 und 23 der Bayer. Gemeindeordnung erläßt die Stadt Lindau (Bodensee) folgende Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee):

§ 1

Verleihung und Widerruf

(1) Der goldene Bürgerring wird durch Stadtratsbeschluss an Personen verliehen, die sich um die Stadt Lindau (Bodensee) oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben. Die Zahl der Träger des goldenen Bürgerrings bleibt unbeschränkt.

(2) Der goldene Bürgerring verbleibt nach dem Tod des Trägers bei den Erben als Andenken.

(3) Im Einzelfall kann der Stadtrat bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens gegen die Interessen der Stadt Lindau (Bodensee) oder bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, die Verleihung des goldenen Bürgerrings widerrufen.

§ 2

Form

(1) Der goldene Bürgerring ist aus 18-karätigem Gold. Er trägt oben ein stilisiertes Wappen der Stadt Lindau (Bodensee) in erhabener Arbeit.

(2) Die Umschrift lautet: „Stadt Lindau (B) pro merito“.

(3) In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 3

Urkunde

Der Ausgezeichnete erhält zusammen mit dem Bürgerring eine Urkunde, in welcher der die Verleihung aussprechende Stadtratsbeschluß wiedergegeben wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee) vom 26. Januar 1960 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 04/20 vom 25. Januar 2020 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 26. Januar 2020 in Kraft.